



Evangelische Konferenz
für Gefängnisseelsorge
in Deutschland

ZUM THEMA

LEBENSLANGE FREIHEITSSTRAFE

Die Gerechtigkeit muß so geschehen, daß kein Mensch zugrunde geht, daß auch der im menschlichen Sinne ungerechte Mensch menschlich leben kann oder wieder menschlich zu leben lernt.

Eberhard Jüngel

Votum gegen die lebenslange Freiheitsstrafe

Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorger begleiten auch zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Menschen.

Dabei erleben wir die Auswirkungen einer zeitlich nicht befristeten Strafe als Leben zerstörend.

Wenn auch immer wieder versichert wird, daß dies ethisch nicht erlaubt und rechtsstaatlich nicht gewollt ist, sprechen doch die Tatsachen dagegen.

Angesichts der weithin hoffnungslosen Alltagswirklichkeit der zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Menschen wollen und können wir nicht schweigen.

Wir bitten die Kirchenleitungen und die Diakonischen Werke, die staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen, die sich mit Gesetzgebung und Strafrechtspflege befassen, wieder verstärkt mit uns in die Diskussion einzutreten und zu hören, warum nach unserer Überzeugung die lebenslange Freiheitsstrafe abzuschaffen und durch eine zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe zu ersetzen ist.

Unsere Forderung erläutern wir mit vollzugspraktischen, rechtsstaatlichen und biblisch-theologischen Gründen:

Die Praxis des Strafvollzugs als Widerspruch gegen die lebenslange Freiheitsstrafe

Zur Gefängnisseelsorge beauftragt, erleben wir mit, was es bedeutet, zu lebenslanger Strafe verurteilt zu sein.

Für zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte ist die tatsächliche Straflänge ungewiß. Lebens- und Vollzugsplanung sind im Grunde unmöglich, obwohl dies wesentliche Bestandteile des heutigen auf Resozialisierung und Wiedereingliederung ausgerichteten Strafvollzugs sind.

Ohne eine Perspektive auf ein Leben nach der Haft sind aber Schuldübernahme und Persönlichkeitsentwicklung so gut wie ausgeschlossen.

Das Gefühl, lebendig begraben zu sein, lähmt die notwendige Lebensenergie. Brechen kurzzeitig einmal Resignation, Trauer, Wut und Enttäuschung oder auch Hoffnung, Freude und Lebenslust durch, führt dies häufig zu Konflikten und Sanktionen innerhalb des Gefängnisses. Gefühlsverarbeitung stellt sich ein oder wird weiter verstärkt.

Die absolute Abhängigkeit von der Entscheidung der Vollzugsbehörden, Staatsanwaltschaften und Gutachter, der ständige Hinweis auf Tatschuldschwere und öffentliches Interesse macht diese Menschen zu Objekten.

Die Auseinandersetzung mit dem eigenen Leben erscheint sinnlos. Gleichzeitig vermindert sich jedes Selbstwertgefühl. Das Ziel eines eigenverantwortlichen Lebens in Freiheit wird im Laufe der Jahre hinter Mauern und Gittern immer unerreichbarer. Soziale Bindungen nach außen verlieren ihre Bedeutung, noch bestehende Kontakte werden oft abgebrochen.

Viele zu lebenslanger Strafe Verurteilte werden erst zu einem Zeitpunkt entlassen, an dem das Leben kaum noch Zukunftsperspektiven zuläßt. Fast jeder fünfte stirbt im Gefängnis.

Rechtsstaatlicher Anspruch als Widerspruch gegen die lebenslange Freiheitsstrafe

Zur Gefängnisseelsorge beauftragt, empfinden wir die Kluft zwischen staatlichem Selbstverständnis und dem Umgang mit zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Menschen als unüberbrückbar.

Wir bekennen uns zur unauslöschlichen Würde menschlichen Lebens, ohne dabei schwere Straftaten zu verharmlosen, die gesellschaftliche Reaktionen erfordern.

Deshalb erscheint uns der Gedanke der Symmetrie von Straftat und Strafübel als fragwürdig, wenn bei einem als Mord qualifizierten Tötungsdelikt die lebenslange Freiheitsstrafe verhängt wird.

Die vom Rechtsstaat auch dem zutiefst schuldig gewordenen Straftäter garantierte Menschenwürde ist in Frage gestellt, wenn versucht wird, auf eine letztlich nicht wiedergutzumachende Tat durch den absoluten Zugriff auf das Leben des für die Tat verantwortlichen Menschen zu reagieren.

Die Schwere einer Schuld kann nicht allein durch Straflänge abgegolten werden. Sühne als unbestimmtes Erdulden von Vergeltung ist aus rechtsstaatlichen Gründen nicht vertretbar.

Biblisch-theologische Überzeugung als Widerspruch gegen die lebenslange Freiheitsstrafe

Zur Gefängnisseelsorge beauftragt, können wir auch aus theologischen Gründen die Verhängung lebenslanger Freiheitsstrafe nicht rechtfertigen.

In der biblischen Überlieferung werden Straftaten und schwere Schuld keineswegs verschwiegen. Im Gegenteil: Menschliche Schuld wird benannt und ernst genommen.

Gott wird als der beschrieben, der für das Recht derer eintritt, die Unrecht erleiden, der aber auch zu denen steht, die unrecht gehandelt haben.

Wie in der Geschichte des Mörders Kain, den Gott vor der Rache der Mitmenschen schützt und dem er die Last der Schuld zumutet, wird mehrfach beschrieben, daß Leben und Existenz von Tätern nicht zerstört werden sollen, sondern daß ihnen die Überwindung ihrer Schuld ermöglicht werden kann und muß.

Auf endgültige, das Leben zerstörende Urteile soll die menschliche Gemeinschaft nach biblischem Zeugnis verzichten. Gottes Ziel ist die Wiederherstellung der durch Schuld zerstörten Gemeinschaft von Menschen durch Versöhnung und die Wiederherstellung der Gemeinschaft zwischen Mensch und Gott durch Vergebung der Sünde und Umkehr des Sünders.

Versöhnung kann Schuldausgleich durch materielle und symbolische Leistungen beinhalten, nicht aber durch Schadens- oder Leidzufügung geschehen.

Als Christinnen und Christen sind wir bereit, dabei mitzuhelfen, daß zerstörte Gemeinschaft zwischen Menschen wieder heil werden kann.

Wir fordern einerseits das Ernstnehmen der Not von Opfern schwerer Straftaten und zusätzliche Hilfen für sie.

Andererseits halten wir die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe aus biblisch-theologischen Gründen für zwingend geboten.

Pfarrer Otto Seesemann, Vorsitzender
JVA Butzbach, Mai 1992



GESCHÄFTSSTELLE Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover
Tel.: (0511) 2796 403 Fax: (0511) 2796 709 Mailto: heike.roziewski@ekd.de